

Heimatbote



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Merxleben,
Nägelstedt, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 13

Donnerstag, den 17. November 2016

Nummer 18

– Nichtamtlicher Teil –



*Markante Bäume prägen das
Bild der Kurpromenade*



www.badlangensalza.de

Amtlicher Teil

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 03.11.2016 (Beschluss-Nr.: 92-07/VI/2016 bis 95-07/VI/2016 sowie 98-07/VI/2016 und 99-07/VI/2016) werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 07.11.2016

Bernhard Schöнау
Bürgermeister

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 92-07/VI/2016 öffentlich

Betreff:

Beschluss über die Abwägung der während der formellen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB der 4. Änderung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Am Klausberg“ der Stadt Bad Langensalza eingegangenen Anregungen (Abwägungsbeschluss)

Antrag

Die während der formellen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Klausberg“ eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza gemäß der Abwägungsübersicht vom 01.09.2016 beraten. Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza stimmt den in der Abwägungsübersicht aufgeführten Abwägungsempfehlungen zu.

Entsprechend dieser Abwägungsübersicht wurden die zu berücksichtigenden Anregungen in die Planfassung eingearbeitet. Die Abwägungsübersicht vom 01.09.2016 wird als Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 03. November 2016 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	20
davon Ja-Stimmen:	20 (einstimmig)
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 04. November 2016

Bernhard Schöнау
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 93-07/VI/2016 öffentlich

Betreff:

Beschluss über die Satzung der 4. Änderung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Am Klausberg“ der Stadt Bad Langensalza (Satzungsbeschluss) gemäß § 13 BauGB

Antrag

Gegenüber des genehmigten Bebauungsplanes AZ: 210-4621.20-064003-WA- Am Klausberg 3. Änderung wird im

südwestlichen noch unbebauten Teil des Geltungsbereiches die ursprünglich geplante Mehrfamilienhausbebauung durch die Möglichkeit der Einfamilienhausbebauung ersetzt. D.h. in diesen Bereichen und entlang der Erschließungsstraße sollen 4 Grundstücke zur Bebauung mit Einfamilienhäusern bereitgestellt werden. Insofern wurden mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Am Klausberg“ die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen entsprechend aktualisiert und das Änderungsverfahren nach § 13 BauGB - Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren - durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung konnte nach § 13 (2) BauGB in diesem Verfahren verzichtet werden.

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung sowie nach § 83 Thüringer Bauordnung in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza die 4. Änderung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Am Klausberg“ der Stadt Bad Langensalza, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B).

Die Begründung wird gebilligt.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 03. November 2016 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	20
davon Ja-Stimmen:	20 (einstimmig)
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 04. November 2016

Bernhard Schöнау
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 94-07/VI/2016 öffentlich

Betreff:

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Stadt Bad Langensalza für das Areal „Barfußerkloster“ gemäß § 13a BauGB

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt für den im anliegenden Lageplan kenntlich gemachten Bereich des städtebaulich zu entwickelnden Gebietes in der Gemarkung Bad Langensalza einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB aufzustellen.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes umfasst nachfolgende Grundstücke in der Gemarkung Bad Langensalza der Flur 23, Flurstücke: teilweise 580/1, 580/2, teilweise 599, 600, teilweise 601, 602/1, 602/3, 602/4, 568, 569/2, 571/2, 571/3 und wird gemäß dem als Anlage beigefügten Flurkartenauszug wie folgt begrenzt:

im Süden: durch die Straße Beim Barfußerkloster

im Osten: durch die Straße Beim Barfußerkloster

im Norden: durch die Lange Straße, Flurstücke 577, 569/1, 571/4, 581, 583/1, 583/2

im Westen: durch das Flurstück 598

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Ziele, Planerfordernis:

Nach § 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Mit einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung soll die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und baulich entwickelt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Zielstellung verfolgt, eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Einbeziehung der vorhandenen historischen Gebäude zu erreichen und unter dem Aspekt des Schutzes des Denkmals eine funktionale bauliche Ergänzung für das Ensemble des Barfüßerklosters in der Stadt Bad Langensalza zu schaffen.

Der Aufstellungsbeschluss soll den politischen Willen dokumentieren, dass mit dem Planverfahren das aufgeführte Ziel verfolgt wird.

Das Bauleitplanverfahren schafft Rechtssicherheit und dient dem Entgegenwirken einer Fehlentwicklung des Gebietes.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 03. November 2016 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	20
davon Ja-Stimmen:	20 (einstimmig)
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 04. November 2016

Bernhard Schönauf
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 95-07/VI/2016 öffentlich

Betreff:

Beschluss über die Auslegung des Bebauungsplanes für das Areal „Barfüßerkloster“ der Stadt Bad Langensalza

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die förmliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes für das Areal „Barfüßerkloster“ der Stadt Bad Langensalza gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 BauGB. Es handelt sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der innerstädtischen Flächen Nutzungen wieder zuführt. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann dabei von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Planung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus

- der Planzeichnung Teil (A) mit Grünordnungsplan,
- den textlichen Festsetzungen Teil (B)

und der Begründung kann in der Zeit vom

12.12.2016 bis einschließlich 13.01.2017

im 2. Obergeschoss des Fachbereiches II, Ratswaage, Mühlhäuser Straße 40 während der folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht gem. § 2a und von der Angabe gem. § 3 Abs. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gem. § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 03. November 2016 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	20
davon Ja-Stimmen:	20 (einstimmig)
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 04. November 2016

Bernhard Schönauf
Bürgermeister

(Siegel)



Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 98-07/VI/2016 öffentlich

Betreff:

Vergabe des Konzessionsvertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung im OT Merxleben und Nägelstedt der Stadt Bad Langensalza

Antrag

Der Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza wird ermächtigt, einen neuen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung im OT Merxleben und Nägelstedt der Stadt Bad Langensalza mit der Netze Bad Langensalza GmbH abzuschließen.

Der Entwurf des Konzessionsvertrages ist dem Beschluss beigefügt und Bestandteil der Beschlussfassung.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 03. November 2016 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	20
davon Ja-Stimmen:	20 (einstimmig)
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 04. November 2016

Bernhard Schönauf

Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 99-07/VI/2016 öffentlich

Antrag der CDU-Fraktion des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza

Betreff:

Änderung der Trinkwasserschutzzonen der Wasserfassung Golken

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt, ihren Vertreter Herrn Bürgermeister Schönauf zu beauftragen, im Verbandswasserwerk Bad Langensalza bei der nächsten Verbandsversammlung den Antrag zu stellen, dass die Trinkwasserschutzzonen der Wasserfassung Golken überprüft werden, um eine Änderung der Schutzzonen herbeizuführen. Des Weiteren wird Herr Bürgermeister Schönauf beauftragt, in den entsprechenden Verbandsausschussit-

zungen und Verbandsversammlungen diesen Prüfungen bzw. den anschließenden Änderungen zuzustimmen.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 03. November 2016 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	25
davon anwesend:	20
davon Ja-Stimmen:	18 (einstimmig)
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	2

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 04. November 2016

Bernhard Schönauf

Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage des Homburger Weges in Bad Langensalza wird durchgeführt. Aufgrund der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. V. m. der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Bad Langensalza (Straßenausbaubeitragsatzung) erhebt die Stadt Bad Langensalza zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts der erschlossenen Grundstücke erwachsenden besonderen Vorteile, Ausbaubeiträge.

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit und bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

Der ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahme-möglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke).

Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

Bernhard Schönauf

Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 14, Nr. 12 vom 2. November 2016 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 14, Nr. 11 vom 2. November 2016 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Ausschreibung der Standplätze für die Bad Langensalzaer Wochenmärkte für das Jahr 2017

Die Durchführung des Bad Langensalzaer Wochenmarktes richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Bad Langensalza in der jeweils gültigen Fassung

1.

Es findet für den Zeitraum vom **04.01.2017 bis 13.12.2017** samstags und mittwochs ein Wochenmarkt auf dem Neumarkt statt, für den folgendes Angebot zulässig ist:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
4. Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
5. Kränze, Grabgestecke,
6. künstliche und getrocknete Blumen,
7. eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

Die Stadt Bad Langensalza schreibt zur Besetzung dieses Wochenmarktes folgende Standplätze aus:

Warengruppe 1	regionale Produkte	
	Selbsterzeuger	7 Standplätze
	gärtnerische Erzeugnisse	7 Standplätze
Warengruppe 2	Imbissstände	
	Grillhähnchen	1 Standplatz
	Imbiss	2 Standplätze
	Eis	1 Standplatz
	Sonstiges	1 Standplatz
Warengruppe 3	Verkauf von Lebensmitteln	
	Fleisch-, Wurstwaren,	
	Geflügel, Wild	8 Standplätze
	Fisch	2 Standplätze
	Teig- und Backwaren	3 Standplätze
	Obst und Gemüse, Pilze	6 Standplätze
	Milch, Milchprodukte, Käse,	
	Eier	5 Standplätze
	Tee, Gewürze, Honig	3 Standplätze
	Sonstiges	3 Standplätze
Warengruppe 4	Kleingartenbedarf	5 Standplätze
	- Kränze, Grabgestecke	
	- künstliche und getrocknete Blumen	

2.

Es findet im Zeitraum vom **04.01.2017 bis 13.12.2017** nur mittwochs auf dem Töpfermarkt ein Wochenmarkt statt, auf dem folgendes Warenangebot zulässig ist:

1. Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
2. Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
3. Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
4. Spankörbe und Strohwaren,
5. Glasbläserwaren,
6. Gummiwaren,
7. Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
8. Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
9. Töpfe und Bratpfannen außer Edeltahltöpfe und Edeltahlbratpfannen,
10. Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwuschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
11. Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
12. Wachs- und Paraffinwaren,
13. Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
14. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
15. Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffer,
16. Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke
17. Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweatshirts, Unterwäsche, Miederwaren und andere Kleintextilien, außer hochwertige Markenartikel und Trachtenmode,
18. Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und ähnliche Kleintextilien,
19. Hüte und Mützen ausgenommen Echt- und Edelpelze,
20. Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe,
21. Schuhbänder, Schutzputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel
22. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hauscreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
23. Modeschmuck und modische Accessoires.

Die Stadt Bad Langensalza schreibt zur Besetzung dieses Wochenmarktes 20 Standplätze aus:

Warengruppe 5	Schuhe, Textilien, Bekleidung, Accessoires	
	entsprechend o. g.	
	Punkte 15 - 20 und 23	17 Standplätze
Warengruppe 6	entsprechend o. g.	
	Punkte 1 - 14, 21 und 22	3 Standplätze

Das für die Bewerbung benötigte Formular erhalten Sie im Internet unter <http://www.badlangensalza.de/bad-langensalza/stadtverwaltung/formulare-und-satzungen/> sowie beim Marktmeister im Bürgerservice der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Mühlhäuser Str. 40, 99947 Bad Langensalza.

Bad Langensalza, den 09.11.2016

Sabine Hilbig
Fachbereichsleiterin



Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister
Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeis-
ter Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verla-
ges. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte
Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen
und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die
z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben wer-
den von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie
bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwieder-
gabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner
Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen
im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto
und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.